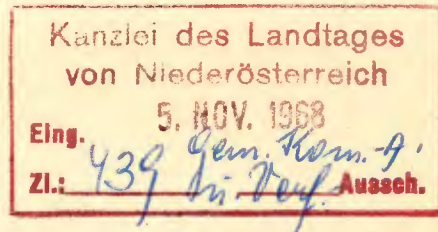


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2003/347-1968

Wien, am 5. Nov. 1968

Entwurf eines Gesetzes,
mit dem die Gemeindebe-
amtendienstordnung 1960
neuerlich abgeändert wird
(GBDO.-Novelle 1969).



H o h e r L a n d t a g !

Das Bundeskanzleramt hat mit seinem Schreiben vom 6. September 1968, Zl. 93.961-2c/68 bzw. Zl. 94.163-2c/68, zu den beiden Gesetzesbeschlüssen des Landtages von Niederösterreich vom 11. Juli 1968, und zwar zur 7. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle und zur GVBG.-Novelle 1968 ausgeführt, daß die in diesen Gesetzesbeschlüssen enthaltenen Bestimmungen über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht der verfassungsrechtlichen Lage gerecht wurden. Die im Sinne des Art. 118 Abs. 2 B.-VG. aufzunehmende Bestimmung kann nämlich verfassungsmäßig nicht durch eine auf die Gemeinde abgestellte Vollzugsklausel vorgenommen werden. Durch eine solche Formulierung würde in verfassungswidriger Weise das oberste Vollzugsorgan im Bereiche der Landesverwaltung in seinen Rechten zur Erlassung von Durchführungsverordnungen beschränkt werden.

Diese Ausführungen gelten auch für die durch die GBDO.-Novelle 1966 in der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 aufgenommenen Bestimmungen des § 177.

Da diese Bestimmung somit verfassungswidrig ist und die Gemeindebeamtendienstordnung in nächster Zeit wiederverlautbart werden soll, ist es daher zweckmäßig, den der Bundesverfassung entsprechenden Wortlaut noch vor Wiederverlautbarung des Gesetzes herzustellen.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung 1968 neuerlich abgeändert wird (GBDO.-Novelle 1969) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Für d. Richtigkeit
d. Ausfertigung:

Ruch

NÖ. Landesregierung:
Dr. T s c h a d e k
Landeshauptmannstellvertreter